

Aktenzeichen: 8 F 448/14

PROTOKOLL

über die nichtöffentliche Sitzung
des Amtsgerichts Borna - Familiengericht -
vom 26.06.2014

Anwesend:

Richter am Amtsgericht Weise

Das Protokoll wurde mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet und nachträglich übertragen.

In der Familiensache

geboren am Staatsangehörigkeit: Straße
64

- Antragsteller -

gegen

geboren am Staatsangehörigkeit: deutsch, Straße
04552 Borna

- Antragsgegnerin -

Weitere Beteiligte:

Kind:

geboren am Straße 04552 Borna

Jugendamt:

Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

wegen Regelung des Umgangs

erschieden bei Aufruf der Sache:

- der Antragsteller [REDACTED]
- die Antragsgegnerin [REDACTED]
- das Jugendamt Landratsamt Landkreis Leipzig, Herr [REDACTED]

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Beide Beteiligten erklären, dass bezüglich des gemeinsamen Kindes Milan, geb. [REDACTED] die gemeinschaftliche elterliche Sorge besteht. Der Antragsteller hält an dem Antrag Ziff. 9 nicht mehr fest.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen beide Beteiligten folgenden

Vergleich:

1. Der Antragsteller hat das Recht, mit dem gemeinsamen Kind [REDACTED] geb. [REDACTED] Umgang zu pflegen wie folgt:

a) an jedem zweiten Wochenende von Freitag, 14.00 Uhr, bis Sonntag, 14.00 Uhr, beginnend mit dem 27.6.2014

Zur Durchführung des Umgangs bringt die Antragsgegnerin das Kind nach Eisenach und übergibt es dort dem Antragsteller. Zur Beendigung des Umgangs bringt der Antragsteller das Kind nach Eisenach zurück und übergibt es dort der Antragsgegnerin.

b) in der Zeit vom 3.10.2014 , 14.00 Uhr, bis 10.10.2014, 14.00 Uhr, ohne Änderung des Umgangsturnus.

Zur Durchführung des Umgangsrechtes bringt die Antragsgegnerin das Kind nach Eisenach und übergibt es dem Antragsteller. Zur Beendigung des Umgangs bringt der Antragsteller das Kind nach Eisenach zurück und übergibt es dort der Antragsgegnerin.

c) in den Jahren ab 2015 ergänzend zu dem Wochenendumgang je zweimal eine vollständige Woche, wobei die Beteiligten bis spätestens 1. Dezember des Vorjahres die konkreten Termine für das nächste Jahr abzustimmen haben.

2. Dem Antragsteller wird gestattet, an den Oster- und Weihnachtsfeiertagen sowie zum Geburtstag des Kindes telefonischen Kontakt mit diesem aufzunehmen. Über den konkreten Termin führen die Beteiligten eine Absprache bis spätestens eine Woche vor diesem Termin durch.

Darüber hinaus erhält der Antragsteller das Recht , jeweils dienstags und donnerstags um 18.30 Uhr telefonischen Kontakt zum Kind aufzunehmen. Hierzu wird der Telefonkontakt über den Festnetzanschluss der Eltern der Kindesmutter Frau [REDACTED] und [REDACTED] hergestellt.

3. Zur Durchführung des Umgangs wird zwischen den Beteiligten ein Umgangsbuch geführt.

4. Damit ist das Umgangsverfahren erledigt.

5. Die Kosten des Umgangsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

6. Für den Fall, dass der Umgang aufgrund Erkrankung des Kindes nicht durchgeführt werden kann, wird kein Ersatz eingeräumt. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller in diesem Fall eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Kindes vorzulegen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Der vorstehende Vergleich wird familiengerichtlich gebilligt.

Der Verfahrenswert wird auf 3.000 Euro festgesetzt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Ton-
aufnahmegerät:


Weise

Senf

Richter am Amtsgericht

Justizbeschäftigte

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Borna, 09.07.2014


Senf
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

